



Gemeinde Gilgenberg am Weihart

Pol.Bez.Braunau am Inn
5133 Gilgenberg a.W. 15
Tel.Nr. 07728/8012
E-Mail : gemeinde@gilgenberg.ooe.gv.at

am, 12.12.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gilgenberg am Weihart vom **12.12.2024**, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Gilgenberg am Weihart erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (inkl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die Sammlung und Behandlung der in den Haushalten anfallenden Siedlungsabfällen sowie für die in Betrieben anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen ist eine Gebühr zu entrichten.
Diese beträgt:

je gehaltener Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt		
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	EUR	11,10
	bei vierwöchentlicher Entleerung	EUR	13,10
	mit 120 Liter Inhalt		
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	EUR	12,40
	bei vierwöchentlicher Entleerung	EUR	14,80
je gehaltenen Abfallcontainer	mit 1.100 Liter Inhalt		
	bei zweiwöchentlicher Entleerung	EUR	65,70
	bei vierwöchentlicher Entleerung	EUR	71,50
Abfallsack		EUR	7,50
je entleerter Biotonne	mit 120 Liter Inhalt	EUR	4,80
	mit 240 Liter Inhalt	EUR	7,40

- (2) Die Ermittlung der Abfallgebühr erfolgt im Dezember des vorangegangenen Jahres im Zuge der Voranschlagserstellung.
Änderungen, die vom Abgabepflichtigen bekannt gegeben werden oder der Behörde auf anderem Weg zur Kenntnis gelangen, werden bei der Vorschreibung im nächsten Quartal berücksichtigt.
An- und Abmeldungen von Abfallbehältern bzw. Änderungen des Abholzeitraumes sind der Behörde vom Abgabepflichtigen bekannt zu geben und von diesem zu unterzeichnen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§ 4

Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) bereits enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 11.12.2014 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Huber

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024